

**INHALTSVERZEICHNIS**

- **Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Schongau (Verbandssatzung) in der Fassung vom 04.07.1988; geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2005**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i. OB für das Haushaltsjahr 2017**
- **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2017**
- **Kulturpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichung von Vorschlägen**

**Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Schongau (Verbandssatzung) in der Fassung vom 04.07.1988, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2005**

**Art. 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Schongau (Verbandssatzung) in der Fassung vom 04.07.1988, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2005, wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Schongau – Mittelschule Schongau – (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29, Art. 30, Art. 43, Art. 47 Abs. 5 und 6 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Schongau (Verbandssatzung):**

**§ 1 Name, Aufgabe und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Schongau.
- (2) Die Mitgliedschaft im Schulverband Schongau wird durch Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau durch die Regierung von Oberbayern geregelt. Mitglieder sind die Gemeinden Altstadt, Burggen, Hohenfurch, Ingenried, Stadt Schongau, Schwabbruck und Schwabsoien.
- (3) Der Schulverband ist Sachaufwandsträger der Mittelschule Schongau und hat seinen Sitz in Schongau.

**§ 2 Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Stadt Schongau - Stadtverwaltung Schongau - geführt.

**§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitglieder (die ersten Bürgermeister; Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede teilgenommene Sitzung. Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 20,00 € je Sitzung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am üblichen Sitzungsort (vgl. Geschäftsordnung für den Schulverband) stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaustausch;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaustausch einen Pauschalsatz für jede volle Stunde in Höhe von 20,00 €, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigungsleistungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 erfolgt auf Antrag.

**§ 4 Geschäftsgang des Schulverbandes**

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den weiteren Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

**§ 5 Finanzbedarf**

- (1) Der Finanzbedarf des Schulverbands wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG über eine Schulverbandsumlage aufgebracht. Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen und in der Haushaltssatzung festgesetzt. Im Haushaltsjahr wird die Schulverbandsumlage nach Aufforderung in zwei gleichen Teilbeträgen i. d. R. am 01.04. und am 01.10. zur Zahlung fällig. Ist die Schulverbandsumlage bis zu den vorgenannten Terminen noch nicht festgesetzt, so kann eine vorläufige Schulverbandsumlage mittels Vorausleistungsbescheid auf der Grundlage der Schülerzahlen am 01.10. des Vorjahres und dem zuletzt geltenden Umlagesatz je Schüler erhoben werden.
- (2) Wird die Schulverbandsumlage nicht rechtzeitig entrichtet, so fallen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge an.

**§ 6 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 16.03.2005 außer Kraft.

Schongau, den 24. März 2017

Falk Sluyterman van Langeweyde  
 Schulverbandsvorsitzender

**Art. 2**

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Schongau, den 24. März 2017

Falk Sluyterman van Langeweyde  
 Schulverbandsvorsitzender

**Genehmigungsvermerk:** Die 2. Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 06.04.2017, Sg. 32 genehmigt.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung.**

**I.**

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

**Haushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2017**

**§ 1**

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 153.644.350 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.127.300 EUR

ab.

2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Kreisaltenheim Schongau für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 2.095.050 EUR

in den Aufwendungen mit 2.304.220 EUR

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit 275.616 EUR

in den Ausgaben mit 275.616 EUR

ab.

**§ 2**

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 7.215.600,00 EUR festgesetzt.

2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 27.945.000 EUR festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1) Gemäß Artikel 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagensoll) auf 80.883.780 EUR festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Steuerkraftzahlen 2017	
Grundsteuer A	966.441 EUR
Grundsteuer B	14.198.138 EUR
Gewerbesteuer	43.716.676 EUR
Einkommensteuerbeteiligung	66.255.550 EUR
Umsatzsteuerbeteiligung	5.804.713 EUR
b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2016 Anspruch hatten	13.493.800 EUR
c) Summe der Umlagegrundlagen	144.435.318 EUR

3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2017 wird gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und auf einheitlich 56,0 v.H. festgesetzt.

**§ 5**

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Schongau wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 19.04.2017 Az. 12.2-1512 WM 17 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 Abs.1 der Haushaltssatzung gemäß Artikel 65 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

**III.**

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung eine Woche lang vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 8, Zimmer 032 und 030 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Weilheim i. OB, den 05.05.2017

Andrea Jochner-Weiß  
 Landrätin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i. OB für das Haushaltsjahr 2017**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.178.100,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 69.300,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch Einnahmen (Staatszuschuss) nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlich ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG). Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

**§ 5**

**Schulverbandsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:  
 Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **874.300,00 €** festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **39.600,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 wird auf **558** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit **1.566,85 €** und die **Investitionsumlage 70,97 €** je Verbandsschüler.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

**§ 7**

**Festsetzung von Fälligkeitsterminen:**

1. Die Schulverbandsumlage ist nach Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 FAG in 12 gleichen Monatsraten zum 25. des Monats fällig.
2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

**§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus Weilheim (Stadtkämmerei) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) sowie in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Übrigen kann der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Stadtkämmerei Weilheim sowie in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden eingesehen werden.

Weilheim i. OB, 08.05.2017  
 MITTELSCHULVERBAND WEILHEIM i.OB

Markus Loth  
 Schulverbandsvorsitzender